

Eine Bürgerinitiative gründen – So geht's

Eine Bürgerinitiative ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger, der sich aus einem konkreten Anlass heraus bildet, um jenseits von etablierten Beteiligungsformen der repräsentativen Demokratie (z.B. Wahlen, Petitionen) Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess zu nehmen. Die inhaltlichen Zielsetzungen sind vielfältig und häufig negativ begründet. Sie reichen von der Verhinderung von Großprojekten (Flughäfen, Bahnhöfe, Stromtrassen, Kraftwerke, Verkehrswege, etc.) bis hin zur Einflussnahme auf konkrete Entscheidungen vor Ort (z.B. zu Baugebieten, Bildungs- oder Kultureinrichtungen).

Was ist zu tun?

1. **Worum geht es?** Definieren Sie Zweck und Ziele (Naturschutz, Verkehrsberuhigung, Denkmalschutz, Gartenschau, Bauprojekt etc.) mit einer Kerngruppe. Formulieren Sie präzise, konkret und positiv auf das Objekt/Projekt hin.
2. **Wer weiß davon?** Rufen Sie zur Gründungsversammlung per Flugblattaktion, über die sozialen Medien und/oder Pressemeldung auf.
3. **Wer macht mit?** Sorgen Sie für eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern unterschiedlicher politischer und sozialer Zugehörigkeit und sprechen Sie mögliche Experten an.
4. **Wer macht was?** Entwerfen Sie eine unbürokratische Geschäftsordnung. Verteilen Sie Funktionen: Pressesprecher, Schriftführer, Webmaster, Kassenwart (s.u.). Falls langfristige Ziele angestrebt und Spenden gesammelt werden, tragen Sie die Bürgerinitiative als Verein ein.
5. **Wer hilft weiter?** Bilden Sie Netzwerke mit Fachleuten, Gremien, Juristen, Parteienvertretern und anderen Bürgerinitiativen. Hilfreich sind dabei E-Mail-Verteiler und Facebook-Gruppen.
6. **Mehr Mitstreiter gewinnen!**
 - Führen Sie verschiedene Aktionen vor Ort durch, je nach Kontext z.B. Informationsveranstaltungen, Info-Stände in der Fußgängerzone, bei Festen oder auf Wochenmärkten, Demonstrationen, Mahnwachen, etc.
 - Verfassen Sie regelmäßig kurze Pressemitteilungen für die lokalen Medien
 - Bauen Sie eine Internetseite mit Informationen und möglichst Dialogbereich auf
 - Machen Sie Ihre Bürgerinitiative und Ihr Anliegen über die Sozialen Netzwerke bekannt. Beachten Sie: Für sachorientiert Dialoge eignen sich Facebook und Co. nicht!
7. **Bürgerentscheid?**
 - Informieren Sie sich über Verfahren zu Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
8. **Wer bezahlt?** Sammeln Sie Geld für weitere Aktionen, vor Ort und/oder über verschiedene Crowdfunding-Portale im Internet.

Eine Bürgerinitiative gründen – So geht's

Tipps:

Treffen:

Dienstag- und Donnerstagabend sind gute Zeitpunkte.

Räume:

Räume in Gaststätten sollten vom allgemeinen Betrieb abgetrennt sein (Akustik, Vertraulichkeit).

Für Treffen, zu denen Medien geladen sind, lieber kleinere Räume aussuchen. So erscheint Ihre BI als größere Masse

Flugblätter:

höchstens 1 Blatt!

Inhalt: Titel, Ziel, Hintergrund (wer, was, wo, wann, wie), Ermutigung, Appell, Termin.

Stil: kurze Sätze, Fremdwörter und Abkürzungen möglichst vermeiden.

Am Ende angeben: „Verantwortlich im Sinne des Presserechts“: Name und Adresse.

Aufmerksamkeit wachhalten:

Leserbriefe, Anfragen im Gemeinderat. Demonstrationen, Auftritte bei Veranstaltungen, öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Straßenfesten, an belebten Bahn- und Bushaltestellen. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Gemeinnützigkeit ohne Eintragung:

Ohne Gericht und Notar kann eine gemeinnützige Bürgerinitiative oder ein „nicht eingetragener Verein“ gegründet werden.

Um Konflikten und Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich, eine kurze Satzung aufzustellen. Sie enthält mindestens:

- Name und Zweck des Vereins,
- Voraussetzungen für den Vereinseintritt/-austritt sowie eventuelle Ausschlüsse
- Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen
- Aufgabenverteilung, Beschlussfassung und Vertretungsberechtigung
- Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Alle Beteiligten unterschreiben im Original. Jedes Gründungsmitglied erhält ein Exemplar mit allen Unterschriften.

Gemeinnützigkeit als e.V.:

Die offiziell bescheinigte Gemeinnützigkeit eines eingetragenen Vereins (e.V.) ermöglicht es, Spendenbescheinigungen auszustellen, die den Spendern Steuererleichterungen bringt.

Siehe Abgabenordnung § 52 (www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html) und §§ 21-79 BGB (www.gesetze-im-internet.de/bgb):

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“